

BStGer BB.2016.267 vom 2. März 2017

Bundesstrafgericht, 2017-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2016.267

FR: TPF BB.2016.267 du 2 mars 2017

IT: TPF BB.2016.267 del 2 marzo 2017

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO.)

Erwägungen

E. 1.1

Gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung der Bundesanwaltschaft ist die Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zulässig (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zur Beschwerde legitimiert sind die Parteien, sofern sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Als Privatklägerschaft und damit Partei gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). An die Konstituierung der Privatklägerschaft sind in einem frühen Stadium des Verfahrens keine hohen Anforderungen zu stellen (BGE 137 IV 246 E. 1.3.1). Geschädigte Person ist, wer durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Die Umschreibung der unmittelbaren Verletzung in eigenen Rechten geht vom Begriff des Rechtsgutes aus. Unmittelbar verletzt und geschädigt im Sinne von Art. 115 StPO ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist. Im Zusammenhang mit Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten praxisgemäss nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist (BGE 141 IV 454 S. 457 E. 2.3.1; 140 IV 155 E. 3.2; 139 IV 78 E. 3.3.3; 138 IV 258 E. 2.2 und 2.3; je mit Hinweisen).

E. 1.2

Art. 312 StGB schützt (auch) den einzelnen Bürger vor dem missbräuchlichen Einsatz der Staatsgewalt durch Amtsträger (HEIMGARTNER, Basler Kommentar zum StGB, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 312 N. 4). Die Beschwerdeführerin legt in ihrer Strafanzeige dar, sie sei Ziel von missbräuchlicher Staatsgewalt geworden. Sie könnte somit nach ihren Vorbringen grundsätzlich in eigenen Rechten geschädigt sein, was in diesem frühen Verfahrensstadium genügt, um ihre Beschwerdelegitimation zu begründen. Auch die weiteren Voraussetzungen für einen Sachentscheid (anfechtbarer Entscheid einer Vorinstanz; Einhaltung der Frist- und Formerfordernisse) sind erfüllt (zu den Voraussetzungen vgl. den Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2011.120 vom 20. April 2012, E. 1). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Die vorliegende Strafanzeige erging im Zusammenhang mit der rechtsstaatlichen Überprüfung des Asyl-Status der Beschwerdeführerin resp. ihrer Wegweisung. Die für die Beschwerdeführerin nachteilige Zwischenverfügung vom 17. Dezember 2015 begründet mit Verweis auf Art. 63 und 65 VwVG sowie auf Art. 2 Abs. 2 VGKE und auf die Lehre, warum von ihr ein Kostenvorschuss erhoben wird. Sie begründet ebenso ausführlich, weshalb die Wegweisung nicht ausgesetzt wird. Die Beschwerdeführerin kann den Entscheid für unrichtig halten, Amtsmissbrauch ist darin nicht ansatzweise zu erkennen. Die Nichtanhandnahme der Bundesanwaltschaft vom 9. Juni 2016 verletzt kein Bundesrecht. Die erhobenen Rügen der Beschwerdeführerin gehen klarerweise fehl.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin beantragt die unentgeltliche Prozessführung und die unentgeltliche Rechtsverteidigung (act. 1).

E. 3.2

Die Verfahrensleitung gewährt der Privatklägerschaft für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche ganz oder teilweise die unentgeltliche Rechtspflege, wenn die Privatklägerschaft nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (Art. 136 Abs. 1 lit. a StPO) und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO). An die Konstituierung der Privatklägerschaft sind in einem frühen Stadium des Verfahrens keine hohen Anforderungen zu stellen (BGE 137 IV 246 E. 1.3.1). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Befreiung von den Verfahrenskosten (Art. 136 Abs. 2 lit. b StPO) sowie die Bestellung eines Rechtsbeistands, wenn dies zur Wahrung der Rechte der Privatklägerschaft notwendig ist (Art. 136 Abs. 2 lit. c StPO).

E. 3.3

Vorliegend lag Amtsmissbrauch nicht ansatzweise vor und die erhobenen Rügen gingen klar fehl; die Beschwerde muss demnach als aussichtslos angesehen werden. Fehlen somit die Voraussetzungen, ist das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsverteidigung abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die aufgrund der finanziellen Verhältnisse reduzierte Gerichtsgebühr ist auf Fr. 200.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 6 -